



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 19. Oktober 2020

Praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte: Aufgabe der Berufstätigkeit, Praxisaufgabe und Praxisübergabe

Sie haben sich entschieden, die Tätigkeit als praktizierende Tierärztin oder praktizierender Tierarzt oder das selbständige Führen einer tierärztlichen Praxis aufzugeben? Dieses Merkblatt orientiert Sie über die wichtigsten Punkte, die dabei zu beachten sind.

Aufgabe der Tätigkeit als praktizierender Tierarzt / praktizierende Tierärztin

Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung als Tierärztin oder Tierarzt haben dem Amt für Veterinärwesen (AVET) die definitive Aufgabe der beruflichen Tätigkeit innert 30 Tagen zu melden (Art. 10 Abs. 1 GesV¹). Die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit wird im Medizinalberuferegister vermerkt und die Verbindung zur Praxisadresse gelöscht (Art. 7 Abs. 1 Bst. d Registerverordnung MedBG²). Der Eintrag als Medizinalperson mit den zugehörigen Angaben (Weiterbildungstitel und weitere Qualifikationen) bleibt bis zur Vollendung des 80-igsten Altersjahres bestehen.

Mit der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit entfällt auch die Bezugsberechtigung für Arzneimittel beim Grosshandel (Art. 2 Bst. I AMBV³). Der Bezug von Arzneimitteln für den Eigenbedarf ist über eine Tierarztpraxis mit Detailhandelsbewilligung oder über eine öffentliche Apotheke gegen Vorweisen der ID für Medizinalpersonen weiterhin möglich (beim BAG erhältlich: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/bestaetigungen-konformitaetsbescheinigung-universitaerer-medizinalberufe.html> → Bestätigungen und Ausweise für das eidgenössische Diplom → online-Bestellung Plastikkarte)

¹ Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen vom 24. Oktober 2001 (GesV, BSG 811.111)

² Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe vom 5. April 2017 (Registerverordnung MedBG, SR 811.117.3)

³ Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich vom 14. November 2018 (AMBV, SR 812.212.1)

Auf- oder Übergabe der tierärztlichen Praxis / Privatapotheke

Die Praxisaufgabe oder die Übergabe an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ist dem AVET innert 30 Tagen zu melden (Art. 12 KTAMV⁴). Anhand der konkreten Situation entscheidet das AVET im Einzelfall über die Modalitäten zur Übertragung der Detailhandelsbewilligung auf eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Aufgabe der kontrolltierärztlichen Tätigkeiten

Sollen die kontrolltierärztlichen Tätigkeiten aufgegeben werden, muss die entsprechende Vereinbarung mit dem AVET gekündigt werden. Die zugeteilten Gemeinden werden an andere Tierärztinnen oder Tierärzte übertragen. Das AVET nimmt gerne Vorschläge für die Nachfolge entgegen.